

Mensch und Recht

Nr. 149

September
2018

Quartalszeitschrift der Schweiz. Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) – Tel. 044 980 04 54
Mit Gasteite für DIGNITAS – Menschenwürdig leben – Menschenwürdig sterben, Forch – Tel. 043 366 10 72, Fax 043 366 10 79
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 17, 8127 Forch, Schweiz., Telefon 044 980 04 54, Fax 044 980 44 73
E-Mail: Ludwig.A.Minelli@gmx.ch / sgemko@sgemko.ch / Internet: www.sgemko.ch
Verlag: Wissen und Meinung, Postfach 17, 8127 Forch / Satz und Druck: Erni Druck + Media AG, 8722 Kaltbrunn
Auflage: 5'500 Ex. / Jahresabonnement Fr. 27.50 / Mitglieder SGEMKO und DIGNITAS gratis / ISSN 1420-1038

Zur Volksabstimmung vom 25. November 2018

Was wird durch Menschenrechte gesichert?

In der Schweiz ist in den nächsten Wochen eine intensive Diskussion über Menschenrechte und ihre Sicherung zu erwarten. Denn am 25. November 2018 findet die Eidgenössische Volksabstimmung über die von der SVP eingereichte Volksinitiative mit dem Titel «Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)» statt. Sie ist wohl absichtlich so verknäuelnd formuliert, dass man nicht merken soll, was sie eigentlich beabsichtigt. Sie will, dass die Schweiz ihre Mitgliedschaft beim Europarat in Strassburg und ihre Bindung an die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgeben muss.

Da ist es zuerst einmal wichtig, zu verstehen was Menschenrechte und Grundfreiheiten eigentlich sind, und welche Rolle die internationale Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte dabei spielt.

Da hat der Staat nichts zu suchen!

Die bedeutendste Funktion von Menschenrechten besteht darin, jeder einzelnen Person einen Bereich zu sichern, in welchem der Staat nichts zu suchen hat. Niemand würde einem Staat zustimmen wollen, der sich in die eigenen intimsten Bereiche einmischen dürfte: Mit wem er sich verheiraten darf, wo er wohnen will, welchen Beruf er ausüben möchte, zu welcher Partei er gehören will, ob er einer Religion angehören muss und wo er seine Informationen beziehen muss und mit wem er wie verkehren darf.

Zudem sichern Menschenrechte, dass der Staat dort, wo er sich in das Leben der Menschen rechtmässig einmischen darf, eine Reihe elementarer Regeln einhalten muss und bestimmte Grenzen nicht überschreiten darf.

In diesen Zusammenhängen wird von einer «staatsfreien Sphäre» gesprochen. Wie wird diese nun für alle sichtbar und wirksam gesichert?

Die Bundesverfassung

Eine erste Sicherung sollte die Bundesverfassung (BV) bringen. Auch in ihr sind die Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der EMRK

enthalten sind, ganz weit vorne – und zwar im 1. Kapitel mit dem Titel «Grundrechte» in den Artikeln 7 bis 36 – als Garantien aufgeführt.

Aber dieser «Garantieschein» enthält ganz weit hinten – in Artikel 190 BV –, also gewissermassen «im Kleingedruckten», eine Vorschrift für das Bundesgericht: Wenn es feststellt, dass ein Bundesgesetz gegen die Verfassung verstösst, dann muss es die Garantien der Verfassung, die den Bürgerinnen und Bürgern vorne gegeben worden sind, vergessen. Dann muss es das verfassungswidrige Bundesgesetz anwenden. Somit haben die versprochenen Garantien in der Bundesverfassung nicht den Wert, den jedermann eigentlich von einer Verfassung erwartet.

Wenn nun aber eines dieser Rechte oder eine dieser Grundfreiheiten zusätzlich auch in der EMRK garantiert wird, dann hält sich das Bundesgericht nicht an das Verbot in der Verfassung. Dann hält es die Garantie für gültig. Damit vermeidet es, dass die Schweiz in Strassburg verklagt und verurteilt wird.

Eine ganze Reihe wichtiger Garantien unserer Verfassung gelten somit nur, weil es die EMRK gibt. Diese echte zusätzliche Garantie will die SVP abschaffen.

In Strassburg urteilen unsere eigenen Richter

Im Europäischen Menschenrechts-Gerichtshof in Straßburg sitzen 47 Richter; einer für jeden Mitgliedstaat. Schweizerische Parlamentarier aus dem National- und Ständerat haben sie gemeinsam mit den Abgeordneten der Parlamente der anderen europäischen Länder gewählt. Dadurch sind sie unsere eigenen Richter geworden. «Fremde Richter» sind nur jene, die uns eine fremde Macht gegen unseren Willen aufzwingen würde. Doch dies ist beim EGMR nicht der Fall.

So, wie Basler, Zürcher und Genfer Bundesrichter auch über Fälle von Aargauern, Bernern und Tessinern entscheiden, entscheiden in Strassburg europäische Richter über Fälle aus der Schweiz, Deutschland, Kroatien, der Türkei und 43 weiteren europäischen Staaten. Allerdings gibt es da eine bedeutsame Ausnahme: Im Unterschied zum Bundesgericht, wo bei einem Urner oder Solothurner Fall nicht auch ein Urner oder Solothurner → S. 2

Zum Geleit

Nationalismus

In Europa ist der Nationalismus auf dem Vormarsch, und das ist eine grosse Gefahr für den Frieden. Es war der Nationalismus im 19. und 20. Jahrhundert, der zu den Katastrophen der grossen Kriege – 1870/71, 1914-18 und 1939-45 – geführt hat. Die Zahl der Opfer dieser mit grausamsten Waffen geführten Auseinandersetzungen zählte weit über 80 Millionen Menschen.

Um solche fürchterlichen Katastrophen für die Zukunft möglichst zu vermeiden, ist nach dem Krieg in Europa auf private Initiative die EMRK, die Europäische Menschenrechtskonvention geschaffen worden. Mit ihrem Menschenrechtsgerichtshof soll ein erneutes Abrutschen in den Nationalismus verhindert werden. Gemeinsam wollen die europäischen Staaten dieses Ziel sichern.

Das hat ganz selbstverständlich seinen Preis: Jeder der Staaten erlaubt allen anderen, sich gegenseitig kontrollierend zu helfen, nicht wieder in Barbarei zu verfallen.

Recep Tayyip Erdoğan (Türkei), *Viktor Orbán* (Ungarn), *Jaroslav Kaczyński* (Polen) und neuerdings *Matteo Salvini* (Italien) führen vor, was von Nationalisten an der Macht zu erwarten ist: es sind Anti-Demokraten, und was sie bewirken wollen, ist nichts anderes als der Inhalt des Hitlergrusses, «aufgehobene Rechte» (WERNER FINCK), und zum Schluss die Diktatur.

Letzte Bastion gegen diese rechte Seuche, zu der auch Teile der SVP in der Schweiz gehören, ist der Strassburger Menschenrechtsgerichtshof. Er verhindert, dass derartige Verstösse Mächtiger zu Recht werden können.

Es ist eine kluge Entscheidung der Menschen, zur Sicherung des gesellschaftlichen Friedens und zur Beilegung von Streitfällen die Figur des Richters geschaffen zu haben. Sofern dieser unabhängig und unparteiisch bemüht ist, dem Recht zum Durchbruch zu verhelfen, um die Macht zu kontrollieren, sollten wir ihn stets anerkennen.

Denn auch seine Funktion ist notwendig, um den Ausbruch des Nationalismus zu zügeln. Deshalb NEIN zur «Selbstbestimmungsinitiative!» ●

als Richter mitwirken muss, ist in Strassburg stets unsere Schweizer Richterin Helen Keller dabei, wenn der Gerichtshof eine Beschwerde gegen die Schweiz behandelt.

Allerdings darf ihre Aufgabe nicht so verstanden werden, als hätte sie als Schweizer Richterin die Interessen des Bundesrates zu vertreten oder für ein Urteil des Bundesgerichtes einzutreten: Strassburger Richter schwören, dass sie ihre «Funktion als Richter ehrenhaft, unabhängig und unparteiisch ausüben werden».

Den Europarat verlassen?

Ein Staat, der heute dem Europarat beitreten will, kann das nur, wenn er die EMRK und die dazu bestehenden Zusatzprotokolle unterzeichnet und ratifiziert. Das bedeutet: Wer sich aus der EMRK verabschieden will, muss wissen, dass er auch im Europarat nichts mehr zu suchen hat. Würde die Schweiz also die EMRK kündigen, wäre sie auch nicht mehr Mitglied des Europarates. Das hat bisher nur Griechenland getan, als dessen Regierung 1967 durch einen Militärputsch abgesetzt und durch wütende Obristen ersetzt worden war. Nachdem der Obristenspuk 1974 ein Ende gefunden hatte, kehrte die Wiege der Demokratie wieder in den Schoss der demokratischen Staaten Europas zurück.

Mit einem Austritt der Schweiz würde die ganze Institution sehr geschwächt. Gleichzeitig würden hunderte von Staatsverträgen, welche die Schweiz mit anderen Staaten rund um den Erdball abgeschlossen hat, fragwürdig. Denn weil die Initianten vermeiden wollten, im Text der Initiative den Begriff der EMRK zu verwenden, ist nun nicht nur die EMRK allein in Gefahr, sondern ein grosser Teil der Verträge, welcher der Bevölkerung der Schweiz den Zugang zu ausländischen Staaten und unserer Wirtschaft die bedeutenden Handelsbeziehungen sichern. Die Schweiz wäre kein verlässlicher und korrekter Vertragspartner mehr. Denn die Initiative fordert vom Bundesgericht, alle jene Verträge zu missachten, die nie einem Referendum unterstanden haben.

Allianz der Zivilgesellschaft

Gegen die SVP-Initiative hat sich eine äusserst breite Allianz der Zivilgesellschaft gebildet. Zu ihr gehört auch die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO), die Herausgeberin von «Mensch und Recht». Zudem wird die SGEMKO im Rahmen ihrer Möglichkeiten eine eigene Aktion zur Ablehnung der «Selbstbeschneidungs-Initiative» durchführen und dabei weitere Gönner werben.

Deshalb: Eidgenossen! Hütet euch am Morgarten und bekämpft die SVP-Initiative, welche Euch mit falschen Behauptungen die wichtigsten Grundrechte und Freiheiten im Interesse gesinnungsloser Politiker zunichte machen will. ●

«Rechtskenntnis erleichtert die Rechtsanwendung ungemein» (M. Rehbinder)

Wie und wo Strassburger Urteile finden?

Kritikern des Gerichtshofs für Menschenrechte in Strassburg fällt es oft leicht, einzelne Urteile zu benennen, die aus ihrer Sicht falsch sind. Bei genauer Betrachtung ist die Kritik fast immer unberechtigt. Das Problem ist, dass die genaue Betrachtung zeitintensiv ist und deshalb häufig unterbleibt. Umso wichtiger ist es, dass auch die Unterstützer des Gerichtshofes einzelne Urteile herausgreifen und in kurzer Form darstellen. «Mensch und Recht» tut dies seit bald vierzig Jahren viermal jährlich. Nachfolgend wird auf drei weitere Vorgänge hingewiesen, die einzelne Urteile des Gerichtshofes gut verständlich darstellen.

Artikelserie der Wochenzeitung

Die Wochenzeitung hat in der Artikelserie «Frau Huber geht nach Strassburg» sechs Fälle aufgearbeitet, in denen ein Mensch aus der Schweiz in Strassburg Recht bekommen hat. In all diesen Fällen hat letztlich die gesamte Bevölkerung der EMRK-Mitgliedstaaten gewonnen. Dabei handelt es sich um 830 Millionen Menschen. Die sechs Fälle, in denen die Schweiz wegen Verletzung der EMRK verurteilt wurde, werden mit einem Beitrag über eine Nichtverurteilung ergänzt. Die sieben Fälle haben kurz zusammengefasst bewirkt,

1. dass Nichtschuldigen grundsätzlich keine Verfahrenskosten auferlegt werden dürfen (Minelli gegen die Schweiz),
2. dass man für die Teilnahme an Demonstrationen nicht gebüsst werden kann, an denen man gar nicht teilgenommen hat (Belilos gegen die Schweiz),
3. dass anstössige Bilder nicht zeitlich unbeschränkt konfisziert werden dürfen (Müller gegen die Schweiz),
4. dass die Zulässigkeit der Haft von unabhängigen RichterInnen überprüft werden muss (Huber gegen die Schweiz),
5. dass die Überwachung von Telefongesprächen nur dann zulässig ist, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist (Amann gegen die Schweiz),
6. dass auch Asbestopfer ein Recht auf wirkungsvolle Klagen haben (Howald Moor gegen die Schweiz),
7. dass es zulässig ist, Häftlingen keinen Ruhestand zu gewähren (Meier gegen die Schweiz).

Die sieben lezenswerten Artikel sind unter www.tinyurl.com/woz-egm abrufbar. Zudem sind sie im Buch «Frau Huber geht nach Strassburg» abgedruckt, das am 29. September 2018 erscheint.

Neue Webseite des Europarats

Auch der Europarat hat erkannt, dass es wichtig ist, einzelne Urteile und ihre Wirkung in verständlicher Form zu präsentieren. Im Juni 2018 hat er dazu neu eine Seite über den Einfluss der EMRK lanciert. Auf dieser finden sich kurze Zusammenfassungen einzelner Urteile, geordnet nach Themen oder Ländern und

illustriert mit Fotos der Betroffenen. Zu jedem EMRK-Mitgliedstaat werden drei Urteile vorgestellt. Für die Schweiz wurden nebst dem bereits erwähnten Asbest-Fall ein Urteil zur Privatsphäre (Kopp gegen die Schweiz) und ein Urteil zum Schutz des Familienlebens (Bianchi gegen die Schweiz) ausgewählt.

Im Fall Kopp gegen die Schweiz hat der Gerichtshof entschieden, dass gesetzlich festgelegt sein muss, wann Telefongespräche zwischen Anwälten und ihren Klienten abgehört werden dürfen. Im Fall Bianchi gegen die Schweiz hat der Gerichtshof festgehalten, dass Behörden verpflichtet sind, Eltern bei der Suche nach dem Aufenthaltsort eines Kindes zu unterstützen. Zur Webseite des Europarats zum Einfluss der EMRK führt der folgende Link:

www.tinyurl.com/impact-emrk.

Was hat uns die EMRK gebracht?

Schliesslich sei noch auf ein sensationell gemachtes Video des Guardian hingewiesen. Patrick Stewart spielt darin den Premierminister und stellt die Frage, was denn die Menschenrechtskonvention dem Vereinigten Königreich gebracht habe. Die MinisterInnen nennen nach kurzem Überlegen zahlreiche Beispiele, sodass der Premierminister seine Frage mehrmals modifizieren muss, bis hin zu: «Was hat uns die Menschenrechtskonvention abgesehen vom Recht auf ein faires Verfahren, vom Recht auf Privatsphäre, von der Religionsfreiheit, der Meinungsäusserungsfreiheit, dem Diskriminierungsverbot, dem Verbot der Sklaverei, dem Verbot der Folter und der unmenschlichen Behandlung und dem Schutz von Opfern häuslicher Gewalt gebracht?» Auch nach dieser Frage werden verschiedene konkrete Beispiele genannt.

Schliesslich nimmt der Premierminister einen neuen Anlauf und fragt, wie es denn wohl ankäme, wenn das Vereinigte Königreich eine eigene Konvention ausarbeiten und diese in ganz Europa durchsetzen würde. Nach einigem Gelächter mahnt ein Minister: «we've already done that, actually» – wir haben das bereits getan. Nach ungläubigen Rückfragen durch den Premierminister fragt dieser schliesslich, wie diese Konvention denn heisse. Nachdem er erfährt, dass es sich um die Europäische Menschenrechtskonvention handle, verlässt er entnervt den Raum. Link zum Video:

www.tinyurl.com/ever-done.

Die hier erwähnten Massnahmen sowie sämtliche Ausgaben von «Mensch und Recht» sind auch auf der Webseite der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO) zu finden. Der Link dazu lautet:

www.sgemko.ch. ●

Spahns unglaubliche Arroganz in Berlin

Wer gelegentlich Sendungen deutscher Fernsehstationen sieht, erlebt es immer wieder, wie Politiker in Berlin und anderswo in der Bundesrepublik Deutschland davon sprechen, ihr Land sei ein «Rechtsstaat». Nicht selten wird die Aussage gar als Drohung benutzt: Diese oder jene werden unseren Rechtsstaat schon noch erleben! Das tönt dann etwa so, wie wenn ein amerikanischer Präsident Terroristen androht, sie würden die amerikanische Gerechtigkeit schon noch erfahren.

Eine andere ähnliche deutsche Floskel spricht von der «freiheitlich-demokratischen Grundordnung», für die es in Deutschland gar die Abkürzung «FDGO» gibt.

Will man den *Begriff des Rechtsstaats* definieren, dann lautet die wohl kürzeste Umschreibung so: Ein Rechtsstaat ist ein Staat, dessen Regierung nach den Vorschriften der Verfassung die vom frei gewählten Parlament erlassenen Gesetze umsetzt und sich der Kontrolle unabhängiger Richter unterwirft.

Das bedeutet mit anderen Worten: Von einem Rechtsstaat kann nur dort gesprochen werden, wo alle drei klassischen Staatsgewalten – die Legislative (das Parlament), die Exekutive (Regierung und Verwaltung) und die Judikative (die Gerichtsbarkeit) – zwar unabhängig von einander funktionieren, sich aber auch gegenseitig respektieren. So hat dies bereits im 18. Jahrhundert der französische Philosoph und Staatstheoretiker *Charles de Secondat, Baron de Montesquieu* (1689-1755) in seinem Buch «*De L'esprit des Loix*» (Vom Geist der Gesetze) dargelegt. Sein Buch erschien erstmals im Jahre 1748 anonym ausserhalb Frankreichs in Genf; die französische Zensur hatte es verboten, und 1751 setzte es Papst Benedikt XIV. auf den Index der verbotenen Bücher.

Wichtigstes Kennzeichen: Gewaltenteilung

Montesquieu erhob in seinem Buch die Forderung nach der Gewaltenteilung, und sie hat sich als Folge der Bewegung der Aufklärung in zivilisierten Ländern durchgesetzt. Demnach kann ein Staat nur dann als hinreichend zivilisiert gelten, wenn in ihm die Gewaltenteilung funktioniert und respektiert wird.

Weil dieses hehre Prinzip sowohl in Polen als auch in Ungarn unter den Regierungen der dort herrschenden Mehrheitsparteien arg durchlöchert worden ist, hat die Europäische Union bereits anfangs 2016 ein Rechtsstaatsverfahren gegen Polen und aktuell im September 2018 ein ebensolches gegen Ungarn eingeleitet. Solche Verfahren können dazu führen, dass den betroffenen Staaten das Stimmrecht in der EU entzogen wird.

Wer nun meint, die Bundesrepublik Deutschland verdiene die Bezeichnung Rechtsstaat, muss leider enttäuscht werden: Sie ist das seit kurzem nicht mehr. Denn offenbar mit Billigung der Bundeskanzlerin *Angela Merkel* hat der neue deutsche Bundesgesundheitsminister *Jens Spahn* dem ihm unterstellten Bonner Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) die Ministeranweisung erteilt, ein rechtskräftiges Urteil des höchsten deutschen Verwaltungsgerichts schlicht zu missachten.

Wegweisendes Urteil in der Schwebel

Mit Urteil vom 2. März 2017 hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig in der Sache *Koch gegen Deutschland* sein Urteil gefällt: Wenn jemand ausserordentlich schwer leide und dieses Leid nicht anders als durch den Tod beseitigt werden kann, müsse der deutsche Staat einer Person, die in Deutschland wohnt, und die das verlangt, den Zugang zum Sterbemittel Natrium-Pentobarbital (NaP) möglich machen, um mit diesem Medikament ihr Leben sanft und sicher selbst beenden zu können. Es stelle eine Verletzung der Würde eines Menschen und damit von Artikel 1 des Grundgesetzes dar, ihn zu zwingen, dazu in einen ausländischen Staat – gemeint die Schweiz – reisen zu müssen.

Belogenes Parlament

Nachdem mehr als ein Jahr seit jenem Urteil verstrichen waren, ohne dass das BfArM auch nur einem der mittlerweile mehr als 100 Antragstellern den Zugang zu NaP ermöglicht hätte, forderte DIGNITAS den Vorsitzenden der deutschen FDP, *Christian Lindner*, auf, entsprechend dem Wahlversprechen seiner Partei, sich für Sterbehilfe einzusetzen, etwas dagegen zu unternehmen. Anfangs Mai 2018 reichte die FDP eine Kleine Anfrage dazu ein; Mitte Mai 2018 behauptete die Bundesregierung, sie habe sich zu dem Urteil noch keine definitive Meinung gebildet.

Das war nun schlicht gelogen. Die Bundesregierung hatte durch das BfArM beim ehemaligen Verfassungsrichter *Udo di Fabio* ein Gutachten zu dem Urteil bestellt, welches aufzeigen sollte, wie man das Urteil missachten könne. Der stramme Katholik darf auf einen der von deutschen Verfassungsrichtern so begehrten vatikanischen Orden hoffen, denn er riet der Bundesregierung zu einer solchen Ministeranweisung. Das deutsche Bundesverfassungsgericht ist jene deutsche Behörde, die vom Vatikan am häufigsten mit solcher Ehre in Blech belohnt wird! Und in Berlin stand von Anfang an fest, dass man das Urteil missachten wolle. Das hatte schon der Vorgänger von *Jens Spahn* im Bundesgesundheitsministerium, *Hermann Gröhe*, lauthals verkündet, kaum war das Urteil in Leipzig bekanntgegeben wurde.

Ob sich die FDP des Themas nochmals annehmen und die Regierung nach ihren Lügen befragen wird, steht dahin. Sie

macht seit längerem nicht mehr den Eindruck, sich wirklich für die Freiheit des Individuums einzusetzen und verliert so ihre eigentliche Existenzberechtigung mangels Liberalität.

Lendenlahme Sozialdemokratie

Von der deutschen Sozialdemokratie ist in dieser Hinsicht schon gar nichts zu erwarten. Diese wird seit geraumer Zeit von der Eifeler Betschwester *Andrea Nahles* «geführt»; wes Geistes Kind sie ist, zeigte ein von ihr einem TV-Sender gewährtes «Sommerinterview», wozu sie als ihr besonders vertraute Umgebung ausgerechnet die Benediktiner-Abtei Maria Laach in der Vulkaneifel im Hintergrund wählte: finsterstes Mittelalter ist angesagt.

Schwächliche Justizministerin

Auch die sozialdemokratische Bundesjustizministerin *Katarina Barley* schweigt zur unglaublichen Arroganz des offenbar charakterlich minderbemittelten *Jens Spahn*, mit welcher dieser an den Grundfesten des deutschen Rechtsstaats zugange ist.

Zwar hat sie im Zusammenhang mit der entgegen einem Urteil des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen erfolgten grob rechtswidrigen Abschiebung des Salafisten *Sami A.* – des angeblichen Leibwächters des Top-Terroristen *Osama bin Laden* – gegenüber Medien erklärt: «Was unabhängige Gerichte entscheiden, muss gelten. Wenn Behörden sich aussuchen, welchen Richterspruch sie befolgen und welchen nicht, ist das das Ende des Rechtsstaates.» Die Bindung der Verwaltung an Recht und Gesetz sei nicht verhandelbar.

Ministerin *Barley* ist bereits vor längerer Zeit aus der Basis der SPD heraus privatim auf den Skandal hingewiesen worden; nachdem sie auf jenen Brief jedoch nicht reagiert hat, ist sie inzwischen vom Institut für Weltanschauungsrecht, einer Einrichtung der Giordano-Bruno-Stiftung, in einem offenen Brief aufgefordert worden, sich dazu zu äussern. Auch darauf ist keine Antwort erfolgt.

Eine interne Weisung Merkels?

Es ist insbesondere das Verhalten *Barleys*, welches darauf schliessen lässt, dass innerhalb der Regierung sogar eine Weisung der Kanzlerin vorliegt, das Urteil zu missachten. Insbesondere *Barleys* Schweigen zeigt, dass sie um Welten vom Format einer früheren Bundesjustizministerin entfernt ist: *Sabine Leutheusser-Schnarrenberger*, (FDP) welche dieses Ressort von 1992-1996 und von 2009-2013 mit grösstem Anstand geführt hatte, war 1996 aus der Regierung des *Helmut Kohl* zurückgetreten, nachdem diese ein Gesetz beschlossen hatte, welches den «Grossen Lauschangriff» ermöglicht hätte.

Merkel, *Gröhe*, *Spahn* brechen mit ihrer Haltung je ihre Amtseide. Ade, Rechtsstaat Deutschland! ●

Wo wäre Europa ohne «Strassburg»?

Am 13. September 2018 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Strassburg in der Sache *Big Brother Watch und andere gegen das Vereinigte Königreich* (Grossbritannien) ein Urteil von beachtlichen 204 Seiten Umfang verkündet.

Illegale Massenabhörungen

Darin wurde Grossbritannien mehrfach wegen unzulässiger Massenüberwachung von Kommunikation durch die britischen Geheimdienste verurteilt. Das Anzapfen von Telefon- und anderen Kommunikationsleitungen stand dabei im Mittelpunkt.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der beklagte Staat durch das Vorgehen seiner Geheimdienste Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) – die Garantie, das Privat- und Familienleben, die Wohnung und die Kommunikation zu achten – verletzt habe. Dies deshalb, weil das von den Geheimdiensten eingerichtete Massenabhörsystem unzureichende Einrichtungen zum Filtern, Durchsuchen und Auswählen abgefangener Informationen und zu deren Prüfung enthalten habe.

Auch die Regelung zur Beschaffung von Kommunikationsdaten verletzt Artikel 8; sie stimmt nicht mit dem Gesetz überein.

Und schliesslich wurde noch eine Verletzung von Artikel 10 – Recht auf Äusserungsfreiheit und Information – festgestellt, da die britischen Regelungen nicht ausreichend waren, um bei den Massenabhörungen erlangtes journalistisches Material ausreichend zu schützen.

Das Urteil setzt Grenzen

Damit setzt das Urteil den Geheimdiensten der 47 Mitgliedstaaten des

Europarates – darunter auch jenen der Schweiz – deutliche Grenzen.

Das Verfahren ausgelöst hatten die weltweit Aufsehen erregenden Enthüllungen *Edward Snowdens* über die Skrupellosigkeiten der US-amerikanischen Geheimdienste im Jahre 2013.

Zur Wehr gesetzt hatten sich Journalisten- sowie Schriftstellerverbände, aber auch Amnesty International und Privatpersonen im Zeitraum zwischen 2013 und 2015. Dabei fällt auf, dass die Behandlungszeit dieser Sache in Strassburg mit fünf bzw. drei Jahren vergleichsweise sehr kurz war.

Es wird notwendig sein, dieses umfangreiche Urteil sorgfältig zu analysieren und vor diesem Hintergrund die Tätigkeit der eigenen Geheimdienste zu überprüfen.

Massenhaft jahrelang hängige Fälle

Demgegenüber sind in Strassburg die Behandlungsdauern von Beschwerden beispielsweise gegen die Türkei meist auffallend lang, und davon gibt es Tausende: Ende August 2018 waren am EGMR 7'750 Fälle gegen die Türkei pendent. Diese Zahl übertreffen nur noch die rumänischen Fälle (9'500) und jene gegen Russland (10'950). Insgesamt waren 60'400 Fälle noch nicht erledigt.

Allein in der ersten Hälfte des Septembers 2018 verkündete der Gerichtshof zwei Urteile gegen die Türkei in Fällen, die in den Jahren 2007 und 2009 anhängig gemacht worden sind. Hier dauerten die Verfahren in Strassburg 11 und 9 Jahre.

In solchen türkischen Verfahren geht es entweder um die Verfolgung angeblicher Unterstützer des Terrorismus oder um Journalisten oder Verleger, wobei es häufig vorkommt, dass solchen Personen nicht gestattet wird, dass bei Einvernahmen ein Anwalt anwesend ist. Wie sich das für einen autoritären Staat gehört. . .

Sowohl die Zahl der hängigen Fälle als auch die Dauer der Verfahren sprechen jedem Gedanken von Gerechtigkeit Hohn. Dies ist jedoch keine Kritik am Gerichtshof. Diese Kritik trifft alle 47 EMRK-Vertragsstaaten gemeinsam.

Regierungen in die Pflicht nehmen

Es ist die Schuld der Regierungen der EMRK-Staaten, dass derartige Verfahrensdauern resultieren. Die Regierungen zeigen durch ihre Indifferenz gegenüber diesem Problem, dass Menschenrechte und Grundfreiheiten für sie nur Gegenstände sind, die sich für Sonntagsreden eignen. Da ist unser Bundesrat nicht auszunehmen. Es ist eine Schande, dass die Schweizer Regierung offensichtlich kaum Wirksames unternimmt, um den kollektiven Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten in Europa zu verbessern.

Was könnte unsere Regierung in Bern denn tun? Sie könnte zum Beispiel dem Parlament vorschlagen, dem EGMR aus der Schweiz wesentlich mehr finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Wegen finanzieller Probleme musste in den letzten Jahren im Stab des Gerichtshofes, wo

wichtige Vorarbeiten geleistet werden, rund ein Dutzend Stellen abgebaut werden!

Der Bundesrat könnte auch alle anderen europäischen Regierungen zu einer Konferenz einladen, um die Fragen zu besprechen, wie die Finanznot des EGMR beseitigt und der Urteilsrückstand überwunden werden könnte.

Es braucht einen Einsatz der Zivilgesellschaft

Weil Menschenrechte und Grundfreiheiten die Möglichkeiten zu willkürlichem Regierungs- und Verwaltungshandeln hemmen, sind Regierungen auf solche Regelungen nicht besonders erpicht. Sie wissen zwar, dass die Öffentlichkeit die Einhaltung dieser Werte fordert. Aber ohne Druck von Seiten der Bevölkerung passiert da wenig bis gar nichts.

Es ist deshalb von Bedeutung, jetzt schon daran zu denken: Ist einmal der Sieg über die Selbstbeschneidungsinitiative der SVP am 25. November errungen, wird es notwendig sein, den erforderlichen Druck aufzubauen.

Dies wenn immer möglich nicht nur in der Schweiz, sondern auch in anderen EMRK-Staaten.

Dabei wird es sinnvoll sein, an das leuchtende Beispiel zu erinnern, wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO in Paris im Jahre 1948 zustande gekommen ist.

Damals tagte dort die Generalversammlung der UNO. Die Bevölkerung nahm daran äusserst regen Anteil. So füllten wenige Tage vor der Beschlussfassung etwa 3'000 Personen die Salle Pleyel und verlangten, dass nun endlich diese grundlegende Erklärung zustande komme. Es handelte sich dabei um eine beeindruckende Veranstaltung der Weltbürger-Bewegung.

Einen Tag vor der Verabschiedung der Erklärung, am 9. Dezember 1948, stürmten nach den damaligen Berichten nicht weniger als 20'000 Personen das *Vélodrome d'Hiver*, um auch dort für die Menschenrechtserklärung ein deutliches Zeichen zu setzen.

Schliesslich war auch das Palais Chaillot, in welchem die UNO-Generalversammlung ihre Sitzungen abhielt, während Tagen von vielen Menschen belagert worden.

Dieser Druck war es, der letztlich dazu geführt hat, dass sich die Generalversammlung auf die Erklärung der Menschenrechte zu einigen vermochte.

Auch Aufgabe des Parlaments

Selbstverständlich gehört es auch zu den Aufgaben des Parlaments, solche Impulse aus dem Volk aufzunehmen. Doch da hinter solchen Begehren selten wirtschaftliche Interessen stecken, welche der Aufmerksamkeit gewählter Vertreter des Volkes sicher sein können, bedarf es auch hierzu eines kräftigen Anstosses von aussen.

Bereiten wir uns somit vor, um als Zivilgesellschaft gemeinsam das wichtige Ziel der Stärkung des Strassburger Gerichtshofes durchzusetzen! ●